

Protokoll Nr. 64

der 64. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 19. Februar 2014, 17.00 Uhr im
2. Obergeschoss der Gemeindekanzlei

Anwesend

Gemeindevorsteher Arthur Brunhart
Vizevorsteherin Monika Frick
Gemeinderat Patrick Büchel
Gemeinderat Thomas Büchel
Gemeinderat Fidel Frick
Gemeinderätin Christel Kaufmann
Gemeinderat Marcel Kaufmann
Gemeinderat Alexander Vogt
Gemeinderat Bruno Vogt
Gemeinderat Günter Vogt
Gemeinderat Mario Vogt
Gemeinderätin Roswitha Vogt
Gemeinderat Urs Vogt

Protokoll Hildegard Wolfinger

Gäste

Johann Bürzle, Leiter Wasserversorgung (Traktandum 1)
Dominik Frommelt, Leiter Bauverwaltung (Traktanden 1 bis 3)

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 63

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 63

- 64/1 **Grundwasserschutzareal Äule – Neugüeter**
- 64/2 **Fussweg St. Katrinabrunnabach (Rietstrasse bis Riet) – Projekt- und Kreditgenehmigung**
- 64/3 **Verlegung Kanalisation Neugrüt (Bereich Holzheizwerk) – Projekt- und Kreditgenehmigung sowie Auftragserteilungen**
- 64/4 **Sanierung Heizungsanlage Sportplatzgebäude Rheinau – Kreditgenehmigung**
- 64/5 **Arbeitsvergabe – Umgestaltung Sitzungszimmer Gemeinderat – Elektroarbeiten**
- 64/6 **Arbeitsvergabe – Werkleitungsbau Wasser Neugrüt-Gagoz – Lieferung Druckrohre, Formstücke und Armaturen**
- 64/7 **Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Elisabeth Hermann, Säss 8, Balzers**

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Protokoll Nr. 63

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 63

Beschluss (einstimmig): genehmigt

64/1 Grundwasserschutzareal Äule – Neugüeter

Die Wassergewinnung der Wasserversorgung Balzers wird wie folgt gedeckt:

Quellschüttung der Köpf- und Weslequellen	ca. 16 %
Grundwasserpumpwerk Heilos und Rheinau	ca. 21 %
Quelle Wilder Bongert (Triesen)	ca. 63 %

(Werte gerundet, in Abhängigkeit der Niederschläge)

Sollte der zukünftige Wasserbedarf mit den vorhandenen Wassergewinnungen nicht gedeckt werden, so sind zusätzliche Grundwasserpumpwerke in Betrieb zu nehmen. In einem ersten Schritt ist dies das Grundwasserpumpwerk Rheinau 2. Das entsprechende Grundwasserschutzareal ist im Jahr 1996 festgelegt worden und ist rechtlich gesichert worden.

Im Rahmen der langfristigen Planung der Wasserversorgung der Gemeinde Balzers, welche im Generellen Wasserversorgungsprojekt GWP Balzers 2011 und dem Gemeinderichtplan dokumentiert ist, möchte die Gemeinde ein Grundwasserschutzareal im Gebiet Äule – Neugüeter ausscheiden. Dieses ist auch von übergeordneter und regionaler Bedeutung als Reserve für einen künftigen Ausbau der Wasserversorgung, wie im Bericht zum GWP der Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland GWO beschrieben. In diesem Gebiet in Balzers Süd liegen grundsätzlich überdurchschnittlich günstige Verhältnisse für die zukünftige Erstellung von Grundwasserfassungen zur Trinkwasserversorgung vor. Aufgrund des längerfristigen Planungshorizontes ist noch keine Festlegung von konkreten Fassungsstandorten innerhalb des Schutzareals erforderlich.

Die Gemeindevorstellung hat für die Erstellung eines hydrogeologischen Berichtes und die Ausarbeitung eines Gefahrenkatasters mit Konfliktkarte die Dr. Bernasconi AG, Sargans, beauftragt. Die Arbeiten sollen durch das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt (Verfasser des GWP) unterstützt werden.

Die vorliegende Verordnung (datiert per 31.1.2014) über das Grundwasserschutzareal "Äule – Neugüeter" wurde vom Amt für Umwelt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Balzers ausgearbeitet.

Perimeter Grundwasserschutzareal

Der vorgesehene Perimeter des Grundwasserschutzareals ist im Anhang 1 dargestellt (Planvorgabe Gemeinde Balzers). Das Schutzareal umfasst das landwirtschaftlich genutzte Gebiet Äule – Neugüeter im südwestlichsten Teil von Balzers. Gegen Westen und Norden wird die Begrenzung durch den Rhein definiert,

gegen Osten durch den Hettabörgleweg. Gegen Süden bildet die Strasse Freiberg beim Steinbruch die Begrenzung.

Aufgrund der Besprechung vom 5. Dezember 2013 mit den Zuständigen der Gemeinde Balzers, des Amtes für Umwelt und des Ingenieurbüros Sprenger & Steiner Anstalt wurde der Perimeter im Detail festgelegt und entsprechend im Übersichtsplan (Konfliktkarte) dargestellt.

Standorteignung

Die Rheinschotter beherbergen ein Grundwasservorkommen von überregionaler Bedeutung und weisen allgemein eine gute bis sehr gute Wasserdurchlässigkeit auf. Der Grundwasserspiegel liegt bei Mittelwasserstand zwischen ca. 476.9 m ü. M in der südwestlichen Ecke und ca. 473.8 m ü. M. in der nördlichen Ecke des Schutzareals. Die Flurabstände betragen bei diesem Wasserstand rund 2.5 m bis 4.5 m. Im Untersuchungsgebiet weisen die Strömungsrichtungen generell gegen Nordosten. Das hydraulische Gefälle beträgt im Mittel rund 3 ‰. Die grösste Ergiebigkeit im Sinne der Transmissivität (Produkt aus Grundwassermächtigkeit und K-Wert) ist im mittleren bis nördlichen Bereich des Schutzareals zu erwarten. Bei der konkreten Planung eines Fassungsstandortes ist die Transmissivität des gesamten Grundwasserleiters jedoch von geringerer Bedeutung als der Schichtaufbau im fraglichen Tiefenbereich.

Die vorgängigen Ausführungen zeigen, dass für die Erstellung einer künftigen Trinkwasserfassung im Schutzareal aus hydrogeologischer Sicht nach aktuellem Kenntnisstand geeignete Verhältnisse vorliegen. Dies sowohl bezüglich der Grundwasserbeschaffenheit wie auch der Ergiebigkeit des Grundwasserleiters der Rheinschotter. Mögliche Fassungsstandorte und die angestrebte Fördermenge sind derzeit nicht definiert; sie sind für die Ausscheidung eines Grundwasserschutzareals nicht zwingend erforderlich. Vor definitiver Festlegung von Fassungsstandorten sind die lokalen Verhältnisse bezüglich Schichtaufbau und Grundwasserbeschaffenheit detailliert abzuklären.

Anforderungen Schutzareal

Ziel des Grundwasserschutzareals ist es, in einem ausreichend dimensionierten Areal den Schutz des Grundwassers im Hinblick auf eine künftige Grundwassernutzung sicherzustellen; dies im vorliegenden Fall für Trinkwasserfassungen. Die Anforderungen und Schutzmassnahmen eines Grundwasserschutzareals stützen sich auf die Wegleitung Grundwasserschutz BAFU, welche die geltende schweizerische Richtlinie darstellt. Im Allgemeinen sind im Schutzareal nur Nutzungen zulässig, welche keine Grundwassergefährdungen darstellen oder als mittelfristig reversible Prozesse betrachtet werden können; so z. B. die Düngung bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Permanente Eingriffe und Grundwassergefährdungen sind dagegen in einem Grundwasserschutzareal nicht zulässig; so gilt namentlich ein generelles Bauverbot. Die konkreten Anforderungen und Schutzmassnahmen sind im Kapitel des Berichtes dargelegt.

Gefahrenkataster

Eine zukünftige Grundwasserfassung im Gebiet Äule – Neugüeter ist gewissen Gefahrenpotenzialen ausgesetzt, welche durch die bestehenden Anlagen und Aktivitäten im hydrogeologischen Einflussbereich bedingt sind. Nachfolgend (Kap. 3.2 des hydrogeologischen Berichtes) werden die Gefahrenpotenziale bezüglich dem Grundwasser im Sinne eines Gefahrenkatasters aufgeführt. Dieser umfasst den Perimeter des Schutzareals und dessen unmittelbaren Zuströmbe-

reich. Die entsprechenden Gefahrenpotenziale sind in der Konfliktkarte eingetragen.

Aufgrund des erhobenen Gefahrenkatasters ergeben sich gegenüber dem Schutzbedarf des künftigen Schutzareals gewisse Nutzungskonflikte, welche entsprechende Schutzmassnahmen erfordern. Die Zulässigkeiten von Nutzungen in einem Grundwasserschutzareal sind in der Wegleitung Grundwasserschutz detailliert geregelt.

Zusammenfassung

Das als Schutzareal vorgesehene Gebiet ist aus hydrogeologischer Sicht für die Erstellung einer künftigen Trinkwasserfassung gut geeignet. Die benötigte Förderleistung einer Fassungsanlage ist zum heutigen Zeitpunkt nicht festgelegt. Auftragsgemäss waren die Lage einer möglichen Fassung und die entsprechenden künftigen Schutzzonen noch nicht zu definieren.

Der Perimeter des Grundwasserschutzareals wurde an einer Besprechung mit den Zuständigen der Gemeinde und des Amtes für Umwelt festgelegt (vgl. Kap 0 des hydrogeologischen Berichtes). Aufgrund der Herleitung sind folgende Nutzungskonflikte und Schutzmassnahmen von Bedeutung:

Nutzungskonflikte sind insbesondere bei den 3 Bereichen mit **Landwirtschaftsbetrieben** zu erwarten; je nach aktueller Situation ergeben sich Defizite gegenüber den zulässigen Nutzungen gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz. Es wird empfohlen, eine konkrete Erhebung der Nutzungen und Prüfung der Situation der Abwasseranlagen bei den Betrieben vorzunehmen und darauf gestützt die erforderlichen Auflagen auszuarbeiten. Um die bestehenden Betriebe in das Schutzareal aufnehmen zu können, dürfte in der künftigen Verordnung des Schutzareals eine Ausnahmeregelung resp. Übergangsbestimmung festzusetzen sein, wie dies der bisherigen Praxis im Fürstentum Liechtenstein entspricht. Dabei ist dem Schutz des Grundwassers gebührend Rechnung zu tragen.

Für die bestehende **landwirtschaftliche Nutzung** ergeben sich gemäss Wegleitung keine Einschränkungen; in einer Verordnung können allenfalls die bisher üblichen Hinweise auf eine Düngung zum geeigneten Zeitraum angebracht werden.

Als weiterer bedeutender Nutzungskonflikt ist der **motorisierte Verkehr** auf der Rheindammstrasse zu nennen. Eine Aufhebung des gesamten Verkehrs ist dort gemäss Besprechung vom 5. Dezember 2013 aufgrund der Verkehrsführung beim Steinbruch mittelfristig nicht realistisch umsetzbar. Als mögliche Variante einer Schutzmassnahme wurde vom Amt für Umwelt daher das Verbot des Transportes wassergefährdender Flüssigkeiten auf der Rheindammstrasse genannt.

Über die Relevanz und Konsequenzen der verzeichneten Altablagerungsstandorte im Schutzareal können derzeit keine verbindlichen Aussagen gemacht werden. Dazu sind entsprechende Altlastenuntersuchungen erforderlich.

Entschädigungsleistungen

Das definierte Grundwasserschutzareal Äule – Neugüeter befindet sich in der Landwirtschafts- und Naturschutzzone. Ein Teilbereich davon befindet sich in der Landschaftsschutzzone. Für die bestehende **landwirtschaftliche Nutzung** ergeben sich keine Einschränkungen. Insofern hat die Gemeinde auch keine Entschädigungsleistungen zu zahlen. Bei einer späteren Definition des Fassungsbaues und der damit verbundenen Schutzzonen wird die Gemeinde die üblichen Entschädigungen für die verminderte Nutzung/Ertrag auszahlen.

Das Vorgehen sieht wie folgt aus:

- Grundsatzbeschluss des Gemeinderates am 19.2.2014
- Vorprüfung der Verordnung durch die Regierung
- Definitiver Beschluss durch Gemeinderat inkl. spezifischer Auflage
- Information der Eigentümer/Öffentliche Auflage

Beschluss (mehrheitlich, 5 VU, 6 FBP, 1 FL dafür; 1 VU dagegen): Der Gemeinderat nimmt den hydrogeologischen Bericht inkl. Konfliktkarte zur Kenntnis und genehmigt die damit verbundene Ausscheidung des Grundwasserschutzareals "Äule – Neugüeter".
Der Gemeinderat beschliesst, dass keinerlei Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung des Grundwasserschutzareals "Äule – Neugüeter" geleistet werden.
Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der Verordnung über das Grundwasserschutzareal "Äule – Neugüeter" zur Kenntnis und bittet die Regierung diese zu prüfen.

64/2 **Fussweg St. Katrinabrunnabach (Rietstrasse bis Riet) – Projekt- und Kreditgenehmigung**

Anlässlich der Sitzung vom 4. September 2013 hat der Gemeinderat den Bericht zur ökologischen und landschaftlichen Aufwertung des St. Katrinabrunnabaches zur Kenntnis genommen. Es soll die erste Ausbautetappe (Rietstrasse bis Riet) im Detail ausgearbeitet werden.

Mit dem Amt für Umwelt (Abteilung Landwirtschaft) und der Bürgergenossenschaft Balzers hat es am 14. November 2013 eine Ortsbegehung und Vorstellung des Vorhabens gegeben. Nebst der Wegbreite wurde auch eine ökologische Aufwertung und der damit verbundene Verlust an landwirtschaftlichen Flächen diskutiert. Die Bürgergenossenschaft Balzers hat der Gemeinde mit Schreiben vom 26. November 2013 mitgeteilt, dass sie einem Verbindungsweg auf der Dammkrone (Bestandteil des Hochwasserschutzes) zustimmt. Des Weiteren soll der Weg bekiest werden und auf eine Renaturierung muss aus landwirtschaftlichen Gesichtspunkten verzichtet werden.

Aufgrund der Tatsache, dass der erforderliche Boden für eine ökologische Aufwertung entlang der beiden Bachseiten nicht zur Verfügung steht, soll dennoch eine Fusswegverbindung zwischen der Rietstrasse und dem Riet erstellt werden. In Rücksprache mit der Gemeindevorsteherung wurde das Projekt ausgearbeitet und das Gespräch mit den Eigentümern der Parzelle Nr. 1030 gesucht.

Das Projekt sieht den Ausbau eines Fussweges im Bereich der Rietstrasse (Anwesen Familie Gstöhl) bis zur bestehenden Rietbrücke (Landwirtschaftsbetrieb Wolfinger). Der Weg soll in einer Breite von 1.50 m gebaut werden. Im Bereich des Anwesens Gstöhl (Parzelle Nr. 1030) wird der Weg auf die bestehende Grabenparzelle situiert und auf einem verbleibenden Restabschnitt entlang der Grabenparzelle positioniert. Im Bereich des Landwirtschaftsbodens der Bürgergenossenschaft Balzers (Parzelle Nr. 4223) wird der Weg auf der im Bau befindliche Dammanlage gelegt. Diese Dammanlage ist Teil des Hochwasserschutzes (Retention Riet Balzers), welcher durch das Land Liechtenstein gebaut und finanziert wird. Der Fussweg im Bereich der Bürgergenossenschaft Balzers darf unentgeltlich auf einer Breite von maximal 1.5 m erstellt werden und muss in

Kies ausgeführt sein. Der neue Weg ist auf der gesamten Länge auf die Hochwassermarken dimensioniert.

Mit den privaten Grundeigentümern wurden Vorgespräche geführt. Grundsätzlich herrscht Zustimmung zum Projekt. Es wird gewünscht, dass die gegenseitige Nutzung (Fuss-/Fahrwegrecht) der Parzellen als schriftliche Vereinbarung festgehalten wird.

Des Weiteren gilt als Voraussetzung die flächengleiche Grenzmutation entlang der Grenze 1030 und 1031. Die Parzelle Nr. 1031 (Restaurant Riet) ist im Eigentum der Gemeinde Balzers. Die beiden Parzellen laufen schiefwinklig zur Rietstrasse. Mit einer Grenzmutation kann die Abwinklung verbessert werden und bei einer späteren Bebauung kann das Gebäude optimaler in die Liegenschaften integriert werden. Vorerst soll nur die Grenzmutation im Grundbuch ausgeführt werden. Ein Anpassen der örtlichen Gegebenheiten kann zu einem späteren Zeitpunkt, wenn eine der beiden Parzellen neu überbaut wird, ausgeführt werden. Die Details sind separat zu vereinbaren.

Das IBB IngenieurBüro Beck hat eine Kostenschätzung ausgearbeitet. Die Kosten (inkl. MwSt.) belaufen sich auf CHF 90'000.00 und setzen sich wie folgt zusammen:

Baumeisterarbeiten und Erdarbeiten	CH	40'000.00
Belags- und Pflasterungsarbeiten	CHF	10'000.00
Bepflanzung und Abgrenzung	CHF	5'000.00
Markierungsarbeiten und Signalisation	CHF	5'000.00
Vereinbarung, Verträge und Mutation	CHF	5'000.00
Projekt- und Bauleitung	CHF	15'000.00
MwSt., Reserve und Rundung	CHF	10'000.00
Total Projektkosten	CHF	<u>90'000.00</u>

Die Kosten werden mit einer Genauigkeit von +/- 20 % geschätzt. Im Budget 2014 ist für die Aufwertung des St. Katrinabrunnabaches ein Betrag von CHF 120'000.00 vorgesehen.

Beschluss (mehrheitlich, 5 VU, 6 FBP, 1 FL dafür; 1 VU dagegen): Das vom IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, ausgearbeitete Projekt zur Erstellung einer Fusswegverbindung entlang des St. Katrinabrunnabaches wird genehmigt. Hierfür wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 90'000.00 inkl. MwSt. bewilligt.

64/3 Verlegung Kanalisation Neugrüt (Bereich Holzheizwerk) – Projekt- und Kreditgenehmigung sowie Auftragserteilungen

Entlang dem Kanalweg bis zum Regenbecken Neugrüt verläuft eine Abwasserhauptleitung DN 300 mm und DN 350 mm, welche gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu klein ist und bei Starkregen zu Rückstau führen kann. Gemäss hydraulischen Berechnungen müsste die Leitung einen Durchmesser von DN 600 mm aufweisen.

Die zu kleine Abwasserleitung verläuft auch durch die Parzelle Nr. 2334 der Bürgergenossenschaft Balzers, wo das neue Heizhaus der Fernwärme positioniert wird. Es ist vorgesehen, die Abwasserhauptleitung im Überbauungsperimeter

(Holzheizwerk und Herbaflor AG) zu ersetzen, da aufgrund der Tiefe (Sohle ca. 3 m unter Terrain) und der späteren erschwerten Zugänglichkeit ein Leitungsersatz nur mit sehr viel höheren Kosten möglich wäre. Die zu ersetzende Leitungslänge beträgt ca. 67 m.

Die restliche Abwasserleitung entlang dem Kanalweg soll derzeit nicht ersetzt werden, da sich mit dem geplanten Werkleitungsbau keine Synergien ergeben und mit einem Ersatz auch noch ein paar Jahre zugewartet werden kann.

Das IBB IngenieurBüro Beck hat eine Kostenschätzung ausgearbeitet. Die Kosten belaufen sich auf CHF 190'000.00 und setzen sich wie folgt zusammen:

Baumeisterarbeiten	CHF 100'000.00
Belag und Pflästerung, Anpassungsarbeiten	CHF 25'000.00
Lieferung Rohrmaterial	CHF 20'000.00
Prov. Abwasserhaltung	CHF 4'000.00
Projekt- und Bauleitung	CHF 25'000.00
MwSt., Reserve und Rundung	CHF 16'000.00
Total Projektkosten	<u>CHF 190'000.00</u>

Im Budget 2014 ist ein Betrag von CHF 150'000.00 vorgesehen. Die Annahme beruhte auf der Vorgabe, die Leitung auf einer Länge von ca. 55 m zu ersetzen. Im Zuge der Detailausarbeitung und unter Berücksichtigung des beabsichtigten Bauvorhabens der Herbaflor AG wurde die Projektlänge auf 67 m (+ 22 %) erweitert.

Baumeisterarbeiten

Die Baumeisterarbeiten müssen aufgrund des direkten Zusammenhangs mit dem Holzheizwerk durch dieselbe Unternehmung ausgeführt werden. Dadurch können bauliche und terminliche Schnittstellen vermieden werden. Die Arbeiten an den Werkleitungen wurden in der Ausschreibung der Baumeisterarbeiten (Los 1, Heizhaus) berücksichtigt. Die Ausschreibung erfolgte öffentlich im Juni 2013. Die Arbeitsvergabe durch die Bürgergenossenschaft Balzers erfolgte im vergangenen Jahr. Die Offerte der Meisterbau AG, Balzers, stellt das gesamthaft wirtschaftlich günstigste Angebot dar.

Ingenieurarbeiten

Die Verlegung der Abwasserleitung steht im Zusammenhang mit dem Werkleitungsbau Neugrüt bis Gagoz. Aufgrund der daraus resultierenden Schnittstellen soll das Projekt vom gleichen Unternehmer ausgeführt werden. In Anbetracht der Referenzen und Erfahrung im Spezialgebiet Abwasser wurde das Projekt vom IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, ausgearbeitet. Die Ausführung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Silvio Wille (Baugrube und Statik des Holzheizwerkes) und dem Ingenieurbüro Eugen Frick Anstalt (Bauleitung der Werkleitungen Neugrüt bis Gagoz). Als Ansprechperson gilt das IBB IngenieurBüro Beck. Die Offerte des IBB IngenieurBüros Beck, Balzers, stellt das gesamthaft wirtschaftlich günstigste Angebot dar.

Beschluss (einstimmig): Die Verlegung der Abwasserleitung im Bereich der Parzelle Nr. 2334 (Neubau Holzheizwerk BGB) wird genehmigt. Hierfür wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 190'000.00 inkl. MwSt. bewilligt.

Die Baumeisterarbeiten im Zusammenhang mit der Verlegung der Kanalisation werden zum Preise von CHF 84'769.45 inkl. MwSt. an die Meisterbau AG, Balzers, vergeben.

Die Ingenieurarbeiten im Zusammenhang mit der Verlegung der Kanalisation werden zum Preise von CHF 24'779.00 inkl. MwSt. an das IBB IngenieurBüro Beck (in Zusammenarbeit mit Silvio Wille und Eugen Frick) vergeben.

64/4 **Sanierung Heizungsanlage Sportplatzgebäude Rheinau – Kreditgenehmigung**

Die bestehende Heizungsanlage (Ölheizung) beim Sportplatzgebäude Rheinau ist bereits 28 Jahre alt. Aufgrund ihres erreichten Betriebsalters und der zusätzlich eingebauten Duschen (Mädchengarderoben) stösst sie regelmässig an ihre Leistungsgrenze. Da die jetzige Situation völlig unbefriedigend ist, muss eine Ersatzheizung eingebaut werden. Das Gebäude ist bereits seit dem Jahr 2010 mit einer thermischen Solaranlage zur Warmwasseraufbereitung bestückt. Eine Erweiterung der Solaranlage verhindert einen Ersatz der bestehenden Heizungsanlage jedoch nicht.

Für den Ersatz wurden verschiedene Varianten ausgearbeitet. Unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile werden die vorliegenden Varianten (Gasheizung, Pelletheizung, Luft-/Wasser-Wärmepumpe, Erdsonden- und Grundwasserwärmepumpe, Anschluss Fernwärmenetz) eingehend geprüft. Ein Anschluss an das Holzheizwerk der Bürgergenossenschaft Balzers ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht gegeben.

Im Zuge der Umsetzung von Sparmassnahmen wird beantragt (**Antrag 1**), die Ölheizung beim Sportplatzgebäude Rheinau durch eine Gasheizung zu ersetzen und das Garderobengebäude mit 20 % Biogas und 80 % Erdgas zu versorgen.

Aus ökologischer Sicht wird beantragt (**Antrag 2**), die Heizungsanlage beim Sportplatzgebäude Rheinau mit einer Pelletheizung mit Prototyp Heizkessel und erdverlegtem Tank zu ersetzen.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

Antrag 1

Beschluss (mehrheitlich, 1 VU, 5 FBP dafür; 5 VU, 1 FBP, 1 FL dagegen): Der Antrag, dass die Ölheizung beim Sportplatzgebäude Rheinau durch eine Gasheizung ersetzt werden soll und das Garderobengebäude mit 20 % Biogas und 80 % Erdgas versorgt wird, wird abgelehnt.

Antrag 2

Beschluss (mehrheitlich, 4 VU, 4 FBP dafür; 2 VU, 2 FBP, 1 FL dagegen): Die Heizungsanlage beim Sportplatzgebäude Rheinau wird mit einer Pelletheizung mit Prototyp Heizkessel und erdverlegtem Tank ersetzt. Hierfür wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 215'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

64/5 Arbeitsvergabe – Umgestaltung Sitzungszimmer Gemeinderat – Elektroarbeiten

Anlässlich der Sitzung vom 18. Dezember 2013 beschloss der Gemeinderat, dass das Sitzungszimmer des Gemeinderates funktionell ausgestattet und mit modernen Kommunikationsmitteln eingerichtet werden soll.

Für die Elektroanlagen (BKP 23) wurden drei Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

In der Zwischenzeit gingen im Direktverfahren drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Elektroanlagen (BKP 23) ein Betrag von CHF 35'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Die Elektroanlagen (BKP 23) im Sitzungszimmer des Gemeinderates werden zum Preise von CHF 29'975.50 inkl. MwSt. an die Elcom AG, Balzers, vergeben.

64/6 Arbeitsvergabe – Werkleitungsbau Wasser Neugrüt-Gagoz – Lieferung Druckrohre, Formstücke und Armaturen

Der Gemeinderat hat das Projekt für den Werkleitungsbau Wasser Neugrüt-Gagoz genehmigt und diesbezüglich anlässlich der Sitzung vom 19. Juni 2013 ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 1'350'000.00 inkl. MwSt. bewilligt.

In diesem Zusammenhang wurde für den Materialeinkauf (Lieferung der Druckrohre, Formstücke und Armaturen) bei drei Unternehmen eine Offerte eingeholt.

In der Zwischenzeit gingen im Verhandlungsverfahren im Bereich Sektoren drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Rohrlieferung ein Betrag von CHF 450'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Die Lieferung der Druckrohre, Formstücke und Armaturen für den Werkleitungsbau Wasser Neugrüt-Gagoz wird zum Preise von CHF 357'733.70 inkl. MwSt. an die Debrunner Acifer AG, Landquart, vergeben.

64/7 Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Elisabeth Hermann, Säss 8, Balzers

Elisabeth Hermann, Säss 8, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren ge-

stellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt während mindestens fünf Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Elisabeth Hermann, Säss 8, Balzers,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Elisabeth Hermann, Säss 8, Balzers, ist derzeit Schweizer Staatsangehörige. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig): Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, von

Elisabeth Hermann, Säss 8, Balzers,
erhebt.

Schluss der Sitzung 19.30 Uhr



Arthur Brunhart
Gemeindevorsteher



Monika Frick
Vizevorsteherin



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Aushang: Donnerstag, 13. März 2014